

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 6.09 „Feuerwehrgerätehaus nördlich Streinen Esch“ in Einen mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“

- I. Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Bebauungsplan Nr. 6.09 für das Gebiet „Feuerwehrgerätehaus nördlich Streinen Esch“ in Einen als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.09 für das Gebiet „Feuerwehrgerätehaus nördlich Streinen Esch“ bleibt unverändert – wie im Übersichtsplan vom 08.09.2009 im Maßstab 1:5000 dargestellt, auf den in der Bekanntmachung vom 01.03.2010, veröffentlicht am 05.03.2010 im Amtsblatt der Stadt, Ausgabe-Nr. 06, über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Änderungsentwurfes Bezug genommen wird.

Demnach umfasst das Plangebiet aus der Gemarkung Einen ein Teilstück der Flurstücke 587 und 603 in Flur 5.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 05.05.2010, hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 6.09 für das Gebiet „Feuerwehrgerätehaus nördlich Streinen Esch“ im Maßstab 1:500 (Lageplan und Text) vom Mai 2010, mit der Festsetzung als „Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung: Feuerwehr“ und Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 BauGB, wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S.256/ SGV NRW 232) in der z.Zt. gültigen Fassung gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 – 4a und 8 – 13a (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplanes Nr. 6.09 liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Dezernat III der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Obergeschoss, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zu

jedermann Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Der Bauleitplan kann auch im Internet unter www.warendorf.de unter aktives Rathaus (Planen, Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne, Satzungen und mehr ...) eingesehen werden.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Schädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6.09 „Feuerwehrrätehaus nördlich Streinen Esch“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in Kraft.

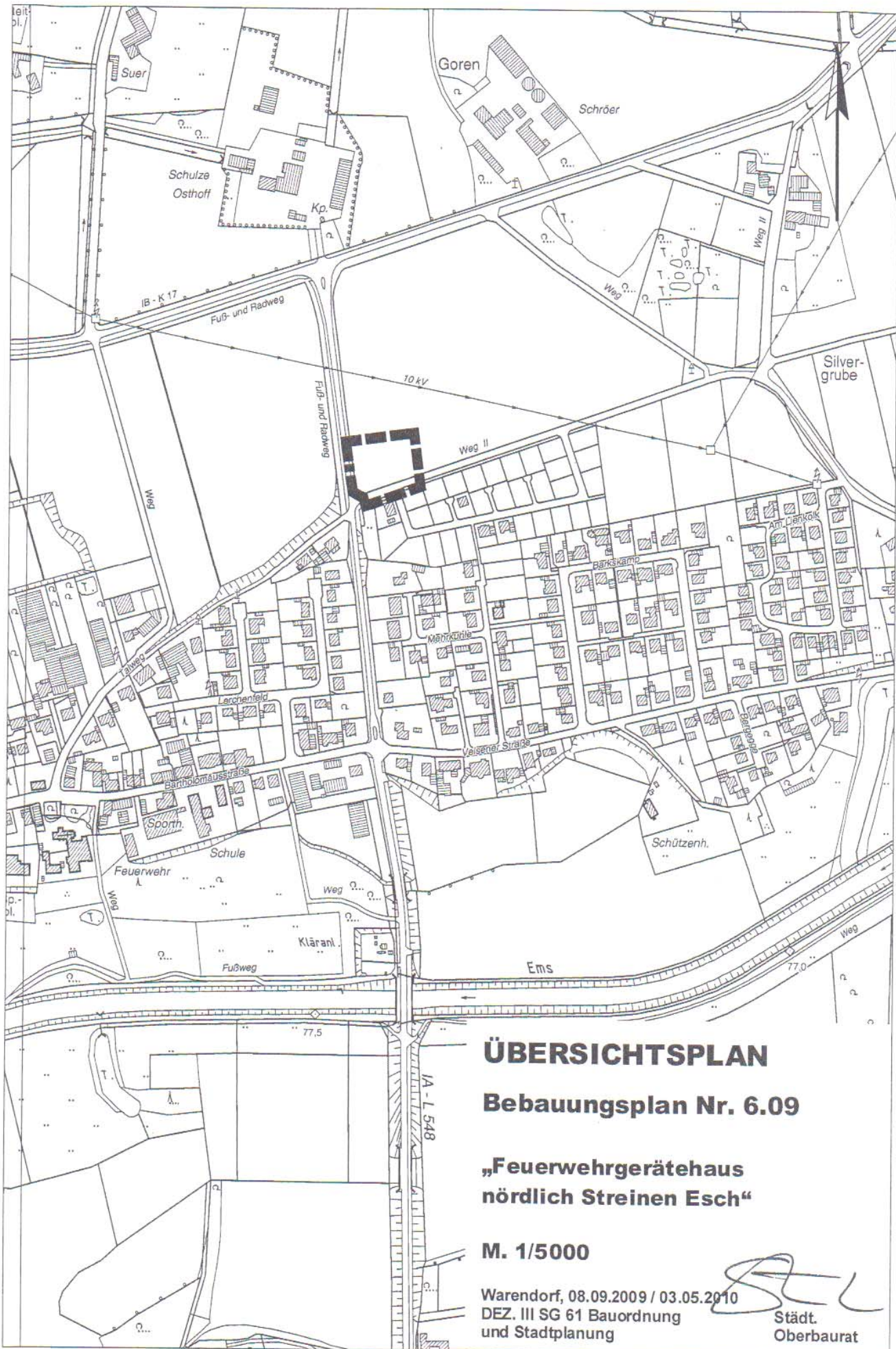
III. Bekanntmachungen

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 22.09.2010



Walter
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

Bebauungsplan Nr. 6.09

„Feuerwehrgerätehaus nördlich Streinen Esch“

M. 1/5000

Warendorf, 08.09.2009 / 03.05.2010
 DEZ. III SG 61 Bauordnung
 und Stadtplanung

[Signature]
 Städt.
 Oberbaurat